
Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹

(Änderung vom 28. Juni 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978² wird wie folgt geändert:

§ 78 Randtitel

I. Viehverpfändung

§ 78a (neu) II. Pfandleihgewerbe
1. Bewilligungspflicht

Wer das Pfandleihgewerbe im Sinne der Art. 907 ff. ZGB betreiben will, bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 78b (neu) 2. Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit bietet;
- b) über die erforderlichen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse verfügt;
- c) eine ausreichende Versicherungsdeckung für die Pfandgegenstände nachweist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 78c (neu) 3. Bewilligungserteilung

¹ Die Bewilligung wird in der Regel auf fünf Jahre befristet. Sie wird verlängert, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungspflege.³

³ Es wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz⁴ erhoben.

§ 78d (neu) 4. Höchstzinssatz

Der Regierungsrat legt den höchstens zulässigen Jahreszins fest. Er darf jedoch 12 % nicht überschreiten.

§ 78e (neu) 5. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

¹ Ist der Verpfänder minderjährig, so bedarf der Abschluss des Pfandvertrages zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

² Die Zustimmung muss spätestens beim Vertragsabschluss vorliegen.

§ 78f (neu) 6. Kosten

¹ Die angemessenen Kosten der Aufbewahrung und Versicherung der Pfandgegenstände dürfen dem Verpfänder (Darlehensnehmer) in Rechnung gestellt werden.

² Der Verpfänder ist davon beim Vertragsschluss in Kenntnis zu setzen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 78g (neu) 7. Amtlicher Verkauf

¹ Der amtliche Verkauf (Art. 910 ZGB) erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung (Art. 229 ff. OR) durch das Betreibungsamt am Sitz des Pfandleihers.

² Ein Überschuss des Erlöses über die Pfandschuld (Darlehen, Zins), die aufgelaufenen Kosten gemäss § 78f sowie die Versteigerungskosten hat das Betreibungsamt dem Verpfänder herauszugeben oder für denselben auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die über die Zulassung der zuständigen schweizerischen Aufsichtsbehörde verfügt.

³ Ist der Anspruch des Verpfänders auf den Überschuss infolge Verjährung erloschen (Art. 911 Abs. 3 ZGB), fällt der hinterlegte Betrag dem Pfandleiher zu.

⁴ Erfolgt an der öffentlichen Versteigerung kein Angebot, das die Forderungen gemäss Absatz 2 deckt, kann der Pfandleiher den Pfandgegenstand zu Eigentum beanspruchen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 78h (neu) 8. Aufsicht

¹ Der Pfandleiher hat dem zuständigen Departement auf Ersuchen Auskunft über die bewilligungspflichtige Tätigkeit zu erteilen sowie Einsicht in alle Dokumente und Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren.

² Die Kosten der Aufsichtstätigkeit sind gemäss der Gebührenordnung über die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

§ 78i (neu) 9. Übergangsbestimmung

¹ Bereits erteilte Bewilligungen fallen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der §§ 78a ff. dahin.

² Die §§ 78f, 78g und 78h gelten auch für diese Bewilligungen.

³ § 78d gilt für alle nach dem Inkrafttreten der §§ 78a ff. gewährten Darlehen.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Patrick Schönbächler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 210.100.

² GS 17-79.

³ SRSZ 234.110.

⁴ SRSZ 173.111.